

Atommüll

„Betrug an den Menschen in und um Salzgitter“

Das „Nationale Entsorgungsprogramm“ der Bundesregierung geht von doppelt so vielen radioaktiven Abfällen für Schacht KONRAD aus wie bisher.

Der Entwurf eines „Nationalen Entsorgungsprogramms“ „für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle“ ist jetzt über die Süddeutsche Zeitung öffentlich geworden und liegt nun auch dem Strahlentelex vor [1]. Darin wird erstmals eingeräumt, daß es große Mengen radioaktiver Abfälle gibt, die bisher nicht berücksichtigt worden sind, zuletzt auch nicht in dem Verzeichnis radioaktiver Abfälle, welches das Bundesumweltministerium am 28. Oktober 2014 vorlegte. Strahlentelex hatte in seiner vorigen Ausgabe berichtet [2].

Die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen „Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle“ verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ein Nationales Entsorgungsprogramm zu erstellen und bis spätestens zum 23. August 2015 gegenüber der Europäischen Kommission zu notifizieren. Der Entwurf dieses Programms wird derzeit mit den Bundesländern abgestimmt und soll in den nächsten Wochen veröffentlicht werden, heißt es.

Der jetzt vorliegende Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms vom 11. September 2014, das wie das Verzeichnis vom Oktober 2014 ebenfalls unter der Federführung des Bundesumweltministeriums erstellt wurde, spricht nun auch davon, daß in der Schachanlage Asse rund 47.000 Kubikmeter schwach- und mittelradioaktive Abfälle

eingelagert wurden. Derzeitige Schätzungen für die Rückholung der radioaktiven Abfälle gingen deshalb von einem Volumen von mindestens 100.000 Kubikmeter kontaminierten Materials aus, was einem Abfallgebundevolumen in der Größenordnung von 200.000 Kubikmeter entsprechende. Aus der Urananreicherung in Gronau werde zudem mit bis zu 100.000 Kubikmetern weiteres Abfallgebundevolumen abgereicherten Urans gerechnet. Für die Entsorgungsplanung werde somit von einer Gesamtmenge der zu entsorgenden Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung von rund 600.000 Kubikmetern ausgegangen.

Das ist eine Verdoppelung der Mengen, die sämtlich im Lager Konrad eingelagert werden sollen. Das in Errichtung befindliche Endlager Konrad ist jedoch nur für die Aufnahme von bis zu 303.000 Kubikmeter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung planfestgestellt. „Nach Inbetriebnahme des Endlagers Konrad“, also erst wenn die Zuständigkeit für weitere Genehmigungen vom Land Niedersachsen auf das neue Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übergegangen ist, soll dann „geprüft werden“, ob eine Einlagerung dieser Abfälle über den bisherigen Planfeststellungsbeschluss hinaus in Betracht komme und die im Mittel jährlich einzulagernde Abfallmenge in Höhe von 10.000 Kubikmetern vergrößert werden kann, „um nach Möglichkeit den Zubau weiterer Zwischenlagerkapazitäten nach Inbetriebnahme des Endlagers Konrad zu vermeiden“.

Das neue Bundesamt für kerntechnische Entsorgung ist dem Standortsuchgesetz zufolge dann allein für sämtliche Genehmigungsbelange zuständig, auch für die wasserrechtlichen Genehmigungen, die für das Lager Konrad bislang noch relativ restriktiv ist.

Die Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD spricht deshalb von Betrug: „Was sich hier abzeichnet, ist ein großangelegter Betrug an den Menschen in und um Salzgitter und eine Ohrfeige für die niedersächsische Genehmigungsbehörde“. „Ist das die vielbeschworene Offenheit und Transparenz bei der Endlagersuche? Wenn die Bundesregierung mehr und anderen Müll in KONRAD lagern will, dann soll sie die Karten auf den Tisch legen und die Erweiterung jetzt beantragen“, fordert Ludwig Wasmus für die Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD.

Der Niedersächsische Umweltminister Wenzel wird deshalb aufgefordert, als derzeit noch zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde Schacht KONRAD neu zu bewerten. Es sei nicht hinzunehmen, daß mit KONRAD ein Atommülllager auf dem Stand von Wissenschaft und Technik von vor 25 Jahren eingerichtet wird, wenn absehbar und erklärtermaßen nach Inbetriebnahme mehr und anderer Müll dort eingelagert werden soll als genehmigt. Solange das niedersächsische Umweltministerium noch Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist, ist es auch gefordert zu handeln und absehbaren Schaden abzuwenden, so Peter Dickel von der Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD.

1975 wurde das alte Eisenerzbergwerk Schacht KONRAD in Salzgitter als Endlager für schwach wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle auserkoren. Es sollte ursprünglich bereits 1986 in Betrieb gehen. 39 Jahre später, nach 20 Jahren Planfeststellungsverfahren und 289.387 Einwendungen

(1991) sind die Pläne, Annahmen, Modelle und Berechnungen heute hoffnungslos veraltet. Eine tatsächliche Inbetriebnahme nicht in Sicht.

Anders als bei dem jetzt neu zu suchenden Standort für hochaktiven Atommüll sollen beim bereits genehmigten KONRAD-Projekt keine Konsequenzen aus den Erfahrungen mit dem havarierten Salzbergwerk ASSE II gezogen werden. Es ist hier keine Rede von Rückholbarkeit und Bergbarkeit.

Die Menge der einzulagernden Stoffe wird nicht durch die Kapazität des Erzlagers begrenzt, sondern durch den Langzeitsicherheitsnachweis. Während das Lagervolumen nahezu beliebig erweitert werden könnte, bedürfte eine Veränderung der Zusammensetzung des Mülls eines neuen Langzeitsicherheitsnachweises, mithin eines neuen Planfeststellungsverfahrens, erklärt die Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD. Im Wort stehe deshalb jetzt auch die Niedersächsische Landesregierung, die in ihrem Koalitionsvertrag eine Überprüfung festgeschrieben hat, ob das KONRAD-Projekt noch dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.

Die Freisetzungen radioaktiver Abfälle bleiben unbeachtet

Die Atommüllmengen sind jedoch tatsächlich noch sehr viel größer als in den bisherigen Entsorgungsprogrammen und Verzeichnissen aufgeführt. Unbeachtet und unberücksichtigt bleiben weiterhin die in die Umwelt freigesetzten und freigemessenen Mengen radioaktiv kontaminierter Materialien aus dem Rückbau der Atommeiler. Sie betragen rund 95 Prozent der Abfallmengen, lediglich 5 Prozent sind für End- und Zwischenlagerungen eingeplant. Die Lagermengen könnten also nicht nur doppelt, sondern leicht zwanzigfach größer sein, würden die radioaktiven Abfälle

sämtlich unter Gesichtspunkten des Strahlenschutzes verwahrt werden und nicht, wie das bereits tatsächlich geschieht, zu 95 Prozent in die Umwelt freigesetzt und recycelt.

Die freigesetzten Aktivitätsmengen sind dabei nicht gering. Für 14.500 Tonnen sogenannter freigemessener radioaktiver Abfälle aus dem stillgelegten Atomkraftwerk

Lubmin bei Greifswald, die von 1996 bis Mitte 2010 auf der Deponie Ihlenberg bei Schönberg, östlich von Lübeck, abgelagert wurden, gab das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern die Masse von vier „für die Freigabe von Reststoffen bedeutsamen“ Radionukliden mit 1,08 Milligramm an, die jedoch eine Aktivität von 6,9 Milliar-

den radioaktive Zerfälle pro Sekunde (Becquerel) aufweisen [2]. Diese bilden das Maß für die Schadwirkung, nicht die Menge in Milligramm.

Th.D.

1. Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Nationales Entsorgungsprogramm), ENTWURF vom 11. September 2014

2. Bundesumweltministerium legt Verzeichnis radioaktiver Abfälle vor: Strahlentelex 668-669 v. 6.11.2014, www.strahlentelex.de/Stx_14_668-669_S11.pdf

3. Große Mengen Atom Müll vorgeblich „freigemessen“ und wie gewöhnlichen Müll auf Deponien abgelagert: Strahlentelex 570-571 v. 7.10.2010, www.strahlentelex.de/Stx_10_570_S09-10.pdf ●

Atom Müll-Lagersuche

Endlager-Kommission vom 3. November 2014

Klagen der Energieversorger und Evaluierung des Standortwahlgesetzes

Die Sitzung der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“, die im Kern Anhörungen zur Evaluierung des Standortwahlgesetzes vorsah, startete am 3. November 2014 zunächst mit einer Kontroverse um die Klagen der Energieversorger. Eine nicht geringe Anzahl von bereits eingereichten und in Vorbereitung befindlichen Klagen der Energieversorger soll die Rechtsposition der ebenfalls in der Kommission vertretenen Unternehmen sichern. Eine sich aus Gegenreden der Umweltverbände und ParteienvertreterInnen der SPD, Grünen und Linken entwickelnden Kontroverse über das gemeinsame Verständnis der Kommissionsarbeit nach Bekanntwerden der Klagen, wurde von der Ko-Vorsitzenden Ursula Heinen-Esser (CDU) unnachahmlich auf den Nachmittag „verlächelt“, berichten Vertreter der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg. Aus Zeitmangel habe diese Kontroverse dann an diesem Tag ihre Ernsthaftigkeit nicht mehr entfalten können.

Planmäßig wurden die Anhörungen zur Evaluation durchgeführt, die dann alle Facetten der Rechtsauslegung darbot und genug Stoff für tagelange Diskussionen lieferte. Geladen und dennoch nicht erschienen waren die Vertreter von Greenpeace, „ausgestrahlt und der BI Lüchow-Dannenberg. „Wir sind überall dort gesprächsbereit, wo der Hauch einer Chance besteht, dass Argumente aufgenommen oder wiederlegt werden. Überall, wo dies aber nicht der Fall ist, haben wir Sprache und Aktionen, dies aufzuzeigen“, hatten die drei Organisationen in ihrer schriftlichen Absage erklärt. Strahlentelex hatte das in seiner vorigen Ausgabe dokumentiert.

Unklar bleibe aus dieser Sitzung vor allem, wie überhaupt ein Prozess entstehen soll, der aus Zeitmangel grundlegende Diskussionen vertagen muss und fachliche Anhörungen auf jeweils zehn Minuten begrenzt, fragt sich Martin Donat von der BI Lüchow-Dannenberg.

In der Kritik stand bei der Anhörung zum Standortwahlgesetz (StandAG) unter anderem das im Gesetz vorgesehene Verfahren, nach dem der Bundestag vor allem per Gesetzesbeschluss die Auswahl des Standortes entscheiden soll. Ullrich Wollenteit von der Kanzlei Günther stellte die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung in Frage. Das Verfahren habe „gravierende Auswirkungen auf den Rechtsschutz“, denn ein Gesetzesbeschluss könne nur per Verfas-

sungsbeschwerde angegriffen werden. Laut Olaf Däuper von der Kanzlei Becker Büttner Held folgt daraus, dass nur ein beschränkter Kreis von Personen beschwerdeberechtigt sein werde. Umweltverbände etwa hätten kein Klagerecht. Zudem sei der Prüfungsmaßstab auf die Verfassung begrenzt, während bei der Alternative einer Verwaltungsentscheidung auch einfache Gesetze herangezogen werden könnten. Bettina Keienburg von der Kanzlei Kümmerlein verwies zudem darauf, dass durch eine gesetzliche Standortfestlegung auch europarechtliche Probleme in Hinblick auf den Rechtsschutz bei der Umweltverträglichkeitsprüfung auftreten könnten.

Marc André Wiegand von der Universität Leipzig problematisierte die Art der Einbindung der Öffentlichkeit. Das Gesetz sehe eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Allerdings könne eine Verletzung dieser Vorschriften kaum gerügt werden, da sie nicht in rechtlich anfechtbare Verwaltungsentscheidungen, sondern in praktisch unangreifbare Gesetzentwürfe mündeten. Hans Peter Bull, emeritierter Professor von der Universität Hamburg, hob hingegen die Vorteile des gewählten Verfahrens im Kontrast etwa zu einem Planfeststellungsverfahren hervor. Der Gesetzgeber habe eine „höhere Legitimation“. Zudem dürfe sich die Politik auch unter Beteiligung der Öffentlichkeit und Wissenschaft nicht aus der Verantwortung entfernen, sondern

müsse Entscheidungskompetenzen nutzen.

In der Frage der Kostenbeteiligung der Atomkonzerne bei der Standortsuche gingen die Meinungen auseinander. Hans-Wolfgang Arndt, emeritierter Professor von der Universität Mannheim, bezweifelte die Verfassungsmäßigkeit der Regelung, nach der die Kernkraftbetreiber über ein Umlageverfahren die Standortsuche finanzieren sollen. Johannes Hellermann, Professor an der Universität Bielefeld, bejahte die grundsätzliche Rechtmäßigkeit des Verfahrens. Zu klären sei allerdings, welche Kosten genau umgelegt werden können.

Auch die Frage nach der Einbeziehung von Gorleben in die Standortsuche war Thema der Expertenausführungen. Laut StandAG wird Gorleben nicht ausgeschlossen, allerdings wurde ein Erkundungsstopp ausgesprochen. Laut Ullrich Wollenteit hätte Gorleben im Gesetz aber ausgeschlossen werden müssen, um eine Vorentscheidung auf diesen Standort zu vermeiden. Herbert Posser von der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer kritisierte hingegen, daß der Erkundungsstopp auf einer unzulässigen Prämisse im StandAG beruhe, nämlich der Annahme, daß ohne Erkundungsstopp trotz Neuanfang der Standortsuche eine Vorfestlegung geschehe. Der Erkundungsstopp sei folglich nicht rechtmäßig. Die Einbeziehung Gorlebens wurde auch von Helmut Röschen vom Deutschen Naturschutzring kritisch hervorge-